Wichtige Information zum Masernschutzgesetz:

Die Einrichtung darf nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß der Ständigen Impfkommission (StiKo) ausreichenden Impfschutz gegen Masern besitzen, gegen Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Ein entsprechender Nachweis ist der Schulleitung mit Antragsstellung auf Betreuung in Kopie vorzulegen. Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest), kann die Betreuung nicht erfolgen.

gespeichert wer weitergegeben.	den. Die Daten dienen nur d Die Teilnahme am Bildungs	lass die personenbezogenen Daten in einer Datei der internen Überwachung und werden nicht an Dritte - und Betreuungsangebot ist ohne Angabe dieser Daten en Abwicklung erforderlich sind.
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)
,	*	
Von der Schulle	eitung zu bestätigen!	
entsprocher Betreuungsr - Ein entsprec Masern ode werden kan	n. Die Betreuung des o.g. richtlinien gewährleistet. chender Nachweis zum ausre r ein ärztliches Attest, dass	ungs- und Betreuungsangebot wird zumKindes ist im Rahmen der bestehenden Bildungs- und eichenden Impfschutz gegen Masern, die Immunität gegen das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpforgeschriebenen Form (Impfausweis, Impfbescheinigung
	dan.	
(Ort)	_ , den (Datum)	(Unterschrift und Stempel der Schule)
Korbach	, den	Der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg Im Auftrag
(Ort)	(Datum)	